

Vereinsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Frauenaurach

Anmerkung:

Die Satzung verwendet aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit das generische Maskulinum. Weibliche und diverse Vereinsmitglieder sind hierbei ausdrücklich eingeschlossen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	2
2.	Vereinszweck.....	2
3.	Organe.....	2
4.	Vorstandschaft.....	3
5.	Kassenführung.....	5
6.	Rechtliche Vertretung des Vereins.....	5
7.	Mitglieder.....	5
8.	Erwerb der Mitgliedschaft.....	6
9.	Beendigung der Mitgliedschaft.....	7
10.	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	8
11.	Mitgliederversammlung.....	8
12.	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	9
13.	Auflösung.....	10
14.	Allgemeines.....	10

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Frauenaurach“ (e.V.) (im Folgenden auch „FF Frauenaurach“ genannt).
- 1.2 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e.V.”.
- 1.3 Der Verein hat seinen Sitz in Erlangen-Frauenaurach.
- 1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

2. Vereinszweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Unterstützung der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr Erlangen-Frauenaurach“ (im Folgenden auch „FF Erlangen-Frauenaurach“ genannt), insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften, sowie die Anschaffung von Ausrüstung.
- 2.2 Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2.5 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- 2.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2.7 Sämtliche Vereinsämter sind Ehrenämter.

3. Organe

Die Organe des Vereins FF Frauenaurach sind:

- die Vorstandschaft
- die Mitgliederversammlung

4. Vorstandschaft

4.1 Die Vorstandschaft des Vereins setzt sich zusammen aus:

- a) Vorsitzender
- b) stellvertretender Vorsitzender
- c) Kassier
- d) Schriftführer
- e) zwei Beisitzer
- f) zwei Vertrauensleute
- g) Kommandant der aktiven Mannschaft der gemeindlichen FF Erlangen-Frauenaurach
- h) stellvertretender Kommandant der aktiven Mannschaft der gemeindlichen FF Erlangen-Frauenaurach

Die unter Absatz 4.1 a) bis e) genannten Vorstandschaftsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung und die Vertrauensleute (nur Mannschaftsdienstgrade) von der aktiven Mannschaft der gemeindlichen FF Erlangen-Frauenaurach auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Die Mitglieder der Vorstandschaft müssen Vereinsmitglieder des Vereins FF Frauenaurach sein. Die Vorstandschaftsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandschaftsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder durch schriftlich erklärten Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die gesamte Vorstandschaft oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben.

4.2 Aufgaben und Zuständigkeit der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Vorstandschaftssitzung und Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Vorstandschaftssitzung und Mitgliederversammlung,
- c) Vollzug der Beschlüsse der Vorstandschaftssitzung und Mitgliederversammlung,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- g) Beschlussfassung über Ehrungen

h) Beschlussfassung über Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Die Vorstandschaft kann eine Geschäftsordnung für die Vorstandschaft erlassen.

4.3 Finanzielle Befugnisse der Vorstandschaftsmitglieder

a) Ein Vorstandschaftsmitglied ist in Abstimmung mit dem Vorsitzenden (bei Verhinderung mit dem stellvertretenden Vorsitzenden), berechtigt, Ausgaben in Höhe bis 500 € zu tätigen, ohne vorher die Zustimmung der Vorstandschaft eingeholt zu haben.

b) Diese Verfügungsbeschränkung gilt nur für vereinsinterne Zwecke.

4.4 Vorstandschaftssitzungen

Vorstandschaftssitzungen sollen mindestens zweimal jährlich einberufen werden. Für die Sitzung der Vorstandschaft sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig schriftlich einzuladen. Über die Sitzung der Vorstandschaft ist ein Protokoll zu erstellen. Die Niederschrift muss mindestens folgende Punkte enthalten:

a) Ort und Zeit der Vorstandschaftssitzung

b) Namen der Teilnehmer

c) Beschlüsse

d) Abstimmungsergebnisse

4.5 Beschlussfähigkeit

a) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

b) Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

c) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandschaftsmitgliedes.

4.6 Es wird eine Liste der ganzen Vorstandschaft mit allen Vorstandschaftsmitgliedern erstellt und von allen Vorstandschaftsmitgliedern unterschrieben und nach Neuwahlen einzelner, oder aller Vorstandschaftsmitglieder, wird eine neue Liste der neuen Vorstandschaft erstellt und wieder von allen Vorstandschaftsmitgliedern unterschrieben.

5. Kassenführung

- 5.1 Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
- 5.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 5.3 Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- 5.4 Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden, oder, bei dessen Verhinderung, des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- 5.5 Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf vier Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

6. Rechtliche Vertretung des Vereins

Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.

7. Mitglieder

- 7.1 Mitglieder des Vereins können sein:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) Mitglieder der Kinderfeuerwehr
 - c) Feuerwehranwärter
 - d) passive Mitglieder
 - e) fördernde Mitglieder
 - f) Ehrenmitglieder
- 7.2 Aktive Mitglieder sind Einsatzkräfte der gemeindlichen FF Erlangen-Frauenaurach zwischen dem vollendetem 18. Lebensjahr und der im Bayerischen Feuerwehrgesetz vorgeschriebenen Altersgrenze.
- 7.3 Zur Kinderfeuerwehr gehören alle Mitglieder des Vereins vor dem vollendetem 12. Lebensjahr.
- 7.4 Feuerwehranwärter sind Jugendliche vom 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- 7.5 Passive Mitglieder sind aus dem aktiven Dienst ausgeschiedene Feuerwehrdienstleistende, welche mindestens 15 Jahre aktiven Dienst geleistet haben.

Endet der Dienst aus gesundheitlichen oder anderen Gründen früher, entscheidet die Vorstandschaft über die passive Mitgliedschaft.

- 7.6 Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.
- 7.7 Alle Angehörigen von Familien- und Lebensgemeinschaften von ordentlichen Mitgliedern können die Mitgliedschaft im Verein erwerben, und haben als Sonderrecht einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag. Alle anderen Rechte und Pflichten im Verein gelten in gleicher Weise wie für jedes Mitglied. Mindestens ein Mitglied (Referenzmitglied) zahlt den vollen Beitrag gemäß seinem Status im Verein. Alle weiteren Angehörigen der oben genannten Familien- und Lebensgemeinschaften zahlen einen reduzierten Beitragssatz, bezogen auf das Referenzmitglied, gemäß Beitragsordnung, können aber jederzeit freiwillig einen höheren Mitgliedsbeitrag festlegen.

Tritt ein Angehöriger von der oben genannten Familien- und Lebensgemeinschaft in den Status Feuerwehranwärter oder den aktiven Feuerwehrdienst ein, erlischt das Sonderrecht auf ermäßigten Mitgliedsbeitrag ab dem Zeitpunkt des Eintritts.

- 7.8 Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden:
- a) Aktive oder passive Feuerwehrdienstleistende, die sich besondere Verdienste, um das Feuerwehrwesen im Verein, erworben haben.
 - b) Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Feuerwehrwesens im Verein beigetragen haben, ohne aktiven Feuerwehrdienst geleistet zu haben.

Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern nimmt die Vorstandschaft vor.

8. Erwerb der Mitgliedschaft

- 8.1 Mitglied des Vereins FF Frauenaarach kann jede natürliche Person werden.
- 8.2 Der Antrag zur Aufnahme in den Verein FF Frauenaarach ist schriftlich bei dem Vorsitzenden einzureichen.
Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- 8.3 Durch Eintritt in den Verein FF Frauenaarach wird die Satzung des Vereins mit all ihren Pflichten und Rechten anerkannt.
- 8.4 Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen, was auch formlos ohne Einberufung einer Vorstandschaftssitzung erfolgen kann. Sie ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

9. Beendigung der Mitgliedschaft

9.1 Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss

9.2 Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorsitzenden gegenüber schriftlich erklärt worden ist. Ein Austritt wird jeweils zum Geschäftsjahresende wirksam.

9.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch den Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber der Vorstandschaft zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorsitzenden eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorsitzende sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

9.4 Auf Ausschluss kann zum Beispiel erkannt werden bei:

- a) unehrenhaftem Benehmen in und außer Dienst
- b) fortgesetzte Nachlässigkeit im Dienst
- c) ungebührlichem Benehmen gegenüber vorgesetzten Dienstgraden
- d) Trunkenheit im Dienst
- e) groben Vergehen gegen Kameraden, Aufhetzung zur Nichtbeachtung von Anordnungen und bei Friedensstörungen
- f) ordnungswidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung von Dienstkleidung, Ausrüstungsgegenständen, Geräten und sonstigem Eigentum der Feuerwehr oder der Stadt

- g) bei groben Verstößen gegen die Satzung
 - h) auf Antrag der Kommunalen Unfallversicherung Bayern (KUVB) wegen Verstößen gegen die Anordnung zur Unfallverhütung.
- 9.5 Ein ausgeschlossenes Mitglied kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren Antrag auf Wiederaufnahme in die FF Frauenaarach stellen.
Die Wiederaufnahme ist nur auf Beschluss der Vorstandschaft möglich.
- 9.6 Der aktive Feuerwehrdienst endet in der Regel mit Erreichen der im Bayerischen Feuerwehrgesetz (BayFwG) geregelten Altersgrenze. Die Mitgliedschaft im Verein FF Frauenaarach erlischt damit nicht.

10. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 10.1 Die Mitglieder des Vereins FF Frauenaarach haben das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten. Eine Datenschutzordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 10.2 Die Mitglieder des Vereins FF Frauenaarach haben das Recht, an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
- 10.3 Die Mitglieder des Vereins FF Frauenaarach müssen dem Verein eine Änderung der personenbezogenen Daten (z.B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefon, Bankverbindung...) unverzüglich mitteilen.
- 10.4 Die Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Hausordnung in den Räumlichkeiten (Feuerwehrhaus) der gemeindlichen FF Erlangen-Frauenaarach.
- 10.5 Mitgliedsbeiträge
Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie den Einzugstermin der Beiträge regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

11. Mitgliederversammlung

- 11.1 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts,
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung,
 - c) Entlastung der Vorstandschaft,
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss der Vorstandschaft

- f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte
- i) Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- j) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer

11.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe von der Vorstandschaft schriftlich verlangt wird.

11.3 Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen.

Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Dies gilt nicht für eine Satzungsänderung. Satzungsänderungen müssen mit der Einladung bekannt gemacht werden.

11.4 Die Mitgliederversammlung wird eine Geschäfts- und Wahlordnung für die Mitgliederversammlung beschließen.

12. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

12.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung, für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache, einem Wahlausschuss übertragen werden. Es muss ein Protokoll über die Angabe zur Beschlussfähigkeit, genaue Gesamtzahl der zurzeit in dem Verein FF Frauenaurach befindlichen Mitglieder und der an dieser Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erstellt werden, damit eine Beschlussfähigkeit nachgeprüft werden kann.

12.2 In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt.

12.3 Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens 10% aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder erschienen sind.

- 12.4 Bei Beschlussunfähigkeit ist die Vorstandschaft verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- 12.5 Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Zur Änderung der Satzung des Vereins ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 12.6 Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der gesamten Vorstandschaft zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss mindestens
- Ort und Zeit der Versammlung,
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - die Person des Versammlungsleiters,
 - die Tagesordnung,
 - die Beschlüsse,
 - die Abstimmungsergebnisse
 - Art der Abstimmung enthalten

13. Auflösung

- 13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu dieser Abstimmung einberufenen Mitgliederversammlung mit mindestens zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- 13.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei rechtskräftigem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Erlangen, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

14. Allgemeines

Diese Satzung wird dem zuständigen Finanzamt, derzeit Finanzamt Erlangen, zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit vorgelegt.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 18.11.2023 beschlossen und tritt am 18.11.2023 in Kraft.